

EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT , ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

Dr. Günter Briese , Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde
in enger Zusammenarbeit mit der Schulzendorfer Interessengemeinschaft gegen Fluglärm und
der Interessengemeinschaft Altanschließer Schulzendorf (IGAS)

Eichwalde, 10.Mai 2018

Az. : Io + EG

PRESSE - ERKLÄRUNG

Stellungnahme zum Statement des MAWV - Vorstandsvorstehers Dipl. Ing. Peter Sczepanski vom 3.5.2018 : " Wie geht es weiter beim MAWV ? Peter Sczepanski erläutert die Konsequenzen aus den jüngsten Beschlüssen das OVG Berlin - Brandenburg" vom 17.April 2018 zur Ablehnung der Berufung gegen eine Entscheidung des VG Cottbus zugunsten eines Altanschliessers - Grundstückseigentümers.

Ergebnis der Überprüfung :

Statement des MAWV "Als Vorstandsvorsteher eines der größten Abwasser- und Wasserzweckverbände des Landes Brandenburg sind für mich Betrieb, Instandhaltung und Erhalt unserer wasserwirtschaftlichen Anlagen unsere wichtigsten Herausforderungen. Die Gesellschaft erwartet von uns, dass wir schnell, umweltschonend und bürgerfreundlich, aber auch wirtschaftlich arbeiten. 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche erhalten unsere Kunden Trinkwasser aus dem Hahn in höchster Qualität. Auf Knopfdruck verschwindet Schmutzwasser, das am Ende umweltgerecht gereinigt in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger ist das nichts Besonderes, sondern tägliche Normalität im Verbandsgebiet."

Unsere Wertung

zu Abs. 1 : ohne Belang

"Jeder versteht, dass diese Normalität auch ihren Preis hat. Seit seiner Gründung gelingt es dem MAWV, die Gebühren für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserentsorgung im Brandenburger und im deutschlandweiten Durchschnitt vergleichsweise gering und sozial zu gestalten."

zu Abs. 2 : nur MAWV - Eigenlob zu geringen Gebühren bei angeblich sozialer Gestaltung. Unzutreffend, da vieles MAWV- relevante dabei unberücksichtigt blieb.

"Die niedrigen Gebühren, von denen alle Nutzer einen Vorteil haben, sind das Ergebnis unserer täglichen Arbeit und guter vergangener Entscheidungen. Eine dieser wichtigen Entscheidungen war, dass die Aufwendungen des Verbandes durch einmalige Anschlussbeiträge und Gebühren finanziert werden. Die Anschlussbeiträge für Investitionen in die „öffentliche Einrichtung“ sind dem Verständnis des Verbandes nach von allen Grundstückseigentümern zu tragen, die durch eine Erschließung ihres Grundstückes in erster Linie einen persönlichen Vorteil haben. Die Gebühren hingegen tragen alle Kunden, sie sind mengenabhängig und von jedem in dem Maß zu entrichten, wieviel Trinkwasser gebraucht und Schmutzwasser erzeugt wird.""

zu Abs. 3 : Fortsetzung des MAWV - Eigenlobs angeblich guter Arbeit und guten Entscheidungen. Unzutreffend, da viele Entscheidungen rechtswidrig waren.

"Seit der Gründung der brandenburgischen Wasserverbände Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts begleitet uns ein Problem, das mittlerweile wohl jeder/m Brandenburger/in unter dem Begriff „Altanschießer“ bekannt sein dürfte."

zu Abs. 4 : Einleitung zu Altanschießer - Problemen ohne juristischen Belang

"Einfach ausgedrückt betrifft das den Umgang mit Grundstücken, für die bereits vor dem 03.10.1990 die Möglichkeit bestanden hatte, an einen Schmutzwasserkanal oder eine Trinkwasserleitung angeschlossen zu werden. Doch weder Politikern noch Verbänden und nun auch dem MAWV war es nicht vergönnt, diese Problematik rechtskonform zu lösen."

zu Abs. 5 : Zutreffend bezüglich Unfähigkeit zur Problemlösung bis zum jetzigen Zeitpunkt.

"Die heutige Rechtsprechung geht davon aus, dass auch eine Bescheidung von „Altanschießern“ rechtmäßig gewesen wäre. Allerdings mit dem kleinen juristischen Haken, dass dies heute nicht mehr möglich sei! Zu der Zeit, zu der es möglich gewesen wäre, durfte der Verband nicht, da die Erhebung von Beiträgen von „Altanschießern“ nach der damaligen Rechtsauffassung nicht rechtmäßig gewesen war."

zu Abs. 6 : Unzutreffend bezüglich der Altanschiesser - Vorgeschichte und des BVerfG - Urteiles. Abgeltung von Investitionen nach 1990 erfolgte durch Gebühren und blieb entgegen " Doppelbelastungsverbot " gem. Gutachten von Prof. Brüning unerwähnt, dgl. falsche Berechnungsmaßstabe entgegen dem Verursacherprinzip gem. EU- Recht.

"Als der MAWV später eine Bescheidung von „Altanschießern“ nicht mehr wollte, musste er dies dennoch vornehmen, da der Verband von der Aufsichtsbehörde dazu angehalten wurde. Nach der damaligen Rechtsprechung war dies auch noch möglich. Und als er dies dann tat, war es, wie man nun entschieden hat, nicht mehr rechtmäßig. Als der Verband zeitlich gesehen die „Altanschießerbeiträge“ hätte erheben dürfen, entsprach es nicht der damaligen Rechtsauffassung und als die Rechtsprechung die „Altanschießerbeiträge“ für rechtmäßig ansah, war es zeitlich gesehen zu spät. Dieses Dilemma muss nun nicht mehr gelöst werden, und man möchte meinen, dass wir froh darüber sein sollten. Davon kann wiederum auch nicht die Rede sein. Denn die Konsequenz aus der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 17. April 2018 ist, dass es eine, wie vom Verband immer wieder kommunizierte, Gleichbehandlung aller Grundstücke nicht mehr geben wird."

zu Abs. 7 : Das Zitat des MAWV zur angeblichen gem. OVG - Entscheidung nicht mehr gegebenen Möglichkeit der Gleichbehandlung aller Grundstücke ist unzutreffend und widerspricht dem GG

Wir werden uns davon verabschieden müssen. Auf der einen Seite wird es diejenigen Grundstücke geben, für die ein Anschlussbeitrag entrichtet ist. Andererseits gibt es Grundstücke ohne einen Anschlussbeitrag. Da, wie eingangs dargestellt, die Finanzierung

der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung durch alle und gleichermaßen zu tragen ist, müssen zwangsläufig diejenigen, die keine Anschlussbeiträge zahlen, höhere Gebühren zahlen, als jene, die bereits einen Anschlussbeitrag bezahlt haben und weiter Gebühren zahlen."

zu Abs. 8 : Völlig unzutreffend in Umkehrung der Tatsachen :

- alle MAWV - Kunden haben gem. realen Tatsachen die Investitionen nach 1990 über Gebühren bezahlt
- die Altanschießer noch ein zweites Mal über Beiträge ! Widerspricht dem Doppelbelastungsverbot gem. Prof. Brüning
- Die MAWV - " Lösung " setzt die Ungleichbehandlung der Bürger entgegen Art. 3 GG mit neuen Mitteln (höheren Gebühren) fort und provoziert nur neue Rechtsstreitigkeiten.

"Was das konkret für Sie als Kunden bedeutet, wird derzeit ermittelt. Bis Mitte Mai werden verlässliche Zahlen und Kalkulationen vorliegen. Der MAWV hat dafür – neben der Betriebsführungsgesellschaft DNWAB – auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Auswirkungen und Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des OVG werden bis Ende Mai mit den Vertretern der Verbandsmitglieder beraten. Erforderliche Beschlüsse werden für die nächste Verbandsversammlung vorbereitet."

zu Abs. 9 : Die " Abschiebung der Verantwortung" an den DNWAB und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sicherlich den MAWV nur von Berücksichtigen vom Widersprüchen zu Rechtsverletzungen befreien, indem er unter falschen Voraussetzungen Dritte rechnen läßt, denen die Vorgeschichte unbekannt ist.

"Abschließend ist zu bemerken, dass unter den Beschluss des OVG nur Vorgänge fallen, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind und eine Anschlussmöglichkeit schon vor dem 01.01.2000 vorlag. Darüber hinaus muss sich das Grundstück in einer Kommune des Verbandes befinden, welche bereits vor dem 01.01.2000 Mitglied im Verband war."

zu Abs. 10 : Das OVG - Urteil wird verfälscht :

- alle Bürger, die Widerspruch erhoben. sollen gem. OVG - Urteil ihre Beiträge rückerstattet bekommen,
- nicht nur alle Bürger, deren Beitragsbescheide noch nicht rechtskräftig , bestandskräftig, wurden, wo also gegen den Widerspruchsbescheid geklagt wurde.

Viele Bürgern erschienen wegen damaliger Rechtssprechung im Land Brandenburg das Klagen sinnlos.

Zudem ist das OVG - Urteil jedoch für den MAWV wegen seiner vielfältigen Rechtsverletzungen außerhalb der Staatshaftungsproblematik gar nicht zutreffend. Diese wurden öffentlich benannt, so daß der MAWV nicht als juristisch schuldlos angesehen werden kann.

"Der MAWV geht davon aus, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts als Grundstückseigentümer nicht unter den zitierten Beschluss des OVG fallen."

zu Abs. 11: Die juristische Begründetheit dieses Absatzes wird stark bezweifelt.
Es ist zu prüfen, ob dies gem. OVG - Urteil mit Bezug auf das Urteil des VG Cottbus so benannt wurde.
Selbst wenn dies zuträfe, wäre es aber m.E. nicht GG - konform .

Gesamtbeurteilung des MAWV - Statements :

- Das Statement berücksichtigt real gegebene Fakten der MAVW - Praxis zur Problematik in keiner Weise, ebenfalls nicht das geltende Recht und auch nicht das Gutachten von Prof. Brüning für die Landesregierung, ferner ebenfalls nicht die Einwendungen zu Rechtsverstößen des MAWV, welche dem MAWV und dem Landkreis LDS bzw. Regierung und Landtag Brandenburg teils seit langen übermittelt wurden.
- Das Statement ist damit Ausdruck der
 - Mißachtung von EU- Recht,
 - Mißachtung des GG ,
 - Mißachtung des BGB,
 - Mißachtung des StGB,
 - Mißachtung des Verwaltungsrechts
 - Mißachtung des Gutachtens von Prof. Brüning für die Landesregierung,
 - Mißachtung der Petitionsrechts und
 - Mißachtung der rechtsstaatlichen Demokratie,

Dies verdeutlicht, dass der MAWV- Vorstandsvorsteher, als weder willens noch in der Lage erscheint, in seinen Aufgabenbereich seinen Pflichten als kommunales Rechtsorgan nachzukommen, und zwar

- weder in der legislativen Rechtslegung (Satzungen)
- noch in der exekutiven Rechtsumsetzung (Bescheide)
- noch in der judikativen Rechtssprechung (Widerspruchsbescheide, Rechtsmittelbelehrung)

Der MAWV ist statt GG - bezogen in seiner Handlungen mehr ausgerichtet auf

- Subalternämie bei der Beitragsbescheid -Praxis von 2011
- Ignorantäsie bei der Umsetzung von EU- Recht seit 2010 sowie
- Tabuismus bezüglich des Nichtansprechens relevanter Probleme, welche Landes - Exekutive und Landes - Legitative unbequem zu sein scheinen, da sie nicht bisher aufgegriffen wurden.

Diese Verhaltensweise besitzt mit dem Prinzipien der rechtsstaatlichen Demokratie nicht die geringste Übereinstimmung und muß deshalb auch die fachaufsichtsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen umgehend und umfassend überwunden werden.

gez. Dr. Briese - Diktat aus dem Krankenhaus

EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT , ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT